

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Die im Jahre 2008 zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes ist 2010 ausgelaufen.

Für die Jahre 2012 bis 2014 wurde vom Bund die Kostenbeteiligung in der Höhe von fünf Millionen Euro jährlich für frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen unter der Voraussetzung zugesagt, dass zwischen Bund und Ländern eine partnerschaftliche Finanzierung zu gleichen Teilen erfolgt.

### **Ziele:**

Es soll die frühe sprachliche Förderung von Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren und hier insbesondere von jenen mit nicht-deutscher Muttersprache, in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen durch gemeinsames Bestreben von Bund und Ländern vorangetrieben werden.

### **Inhalt/Problemlösung:**

Mit der gegenständlichen Vereinbarung kommen Bund und Länder überein, solche Maßnahmen zu treffen, um die Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch durch alle Kinder beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule möglichst sicher zu stellen. Als Beitrag zu den daraus entstehenden Kosten wird der Bund den Ländern zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes für die Jahre 2012 bis 2014 einen jährlichen Zweckzuschuss von maximal fünf Millionen Euro zur Verfügung stellen.

### **Alternativen:**

Andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele stehen nicht zur Verfügung.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Bund leistet an die Länder einen jährlichen Zweckzuschuss in der Höhe von maximal 5 Millionen Euro. Dieser Zweckzuschuss ist nach einem festgelegten Schlüssel auf die einzelnen Länder aufgeteilt. Die Länder verpflichten sich zu einer partnerschaftlichen Finanzierung zumindest in der gleichen Höhe der in Anspruch genommenen Mittel. Die Mittel für die Administrations- und Verwaltungskosten sind von den Vertragspartnern selbst zu tragen.

**Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

Keine.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/-innen und für Unternehmen:**

Hinsichtlich der Verwaltungskosten für Bürger und Unternehmen ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

**Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine.

**Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine.

**Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

**Auswirkung auf die Zukunftschancen der Kinder:**

Ziel ist es, die Kinder so zu fördern, dass sie jene sprachlichen Kompetenzen, die beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule gegeben sein sollen, beherrschen, sowie dem Schulunterricht folgen und daran aktiv teilnehmen können.

Die verpflichtende frühe sprachliche Förderung hat außerdem die Ziele, einen erleichterten Einstieg in den Regelschulbetrieb zu bewirken, die zukünftigen Bildungschancen der Kinder zu optimieren und in weiterer Folge einen besseren Start in das Berufsleben zu ermöglichen.

**Auswirkung auf die Integration der Kinder mit Migrationshintergrund:**

Der Spracherwerb ist das zentrale Element, um eine gelungene Integration voranzutreiben. Die diesbezügliche Förderung soll möglichst früh beginnen, um insbesondere auch jenen Kindern, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, gleiche Bildungschancen zu ermöglichen.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Änderungen stehen zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

**Besonderheiten des Normsetzungsprozesses:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der gegenständlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG verpflichten sich die Länder die erforderliche Sprachförderung in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß der "Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht" und mit Hilfe von Sprachstandsfeststellungen durchzuführen, sowie eine Kostenbeteiligung in jener Höhe, die ihnen gemäß des Verteilungsschlüssels zugewiesen wird, aufzubringen.

Als Beitrag zu den entstehenden Kosten wird der Bund den Ländern einen jährlichen Zweckzuschuss von fünf Millionen Euro zur Verfügung stellen. Zusätzlich hierzu sind Anpassungen im Bereich Evaluation und Controlling vorzunehmen.

2008 wurde zwischen dem Bund und den Ländern die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes abgeschlossen.

Darin war die Aufteilung der Zweckzuschüsse des Bundes für die Länder nur für die Jahre 2008 bis 2010 festgelegt. Im Jahr 2011 wurde vom Bund die weitere Kostenbeteiligung in der Höhe von jährlich fünf Millionen Euro für die Jahre 2012 bis 2014 zugesagt.

Der länderübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen wurde im Jahr 2009 in Zusammenarbeit von den Ländern und dem Charlotte-Bühler-Institut für praxisorientierte Kleinkindforschung entwickelt und ausgearbeitet. Der Bildungsplan gibt allen Einrichtungen in allen Bundesländern eine klare Anleitung, wie die Kinder durch die Kindergartenpädagoginnen bestmöglich gefördert werden sollen. Der Bildungsrahmenplan-Anteil für frühe sprachliche Förderung stammt ebenfalls vom Charlotte-Bühler-Institut und ist ein Teil des Maßnahmenpakets zur frühen sprachlichen Förderung aus der Art. 15a B-VG Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes zur frühen sprachlichen Förderung, welche 2010 außer Kraft getreten ist

Diese Bildungsrahmenpläne sind bei der Umsetzung der Maßnahmen der Vereinbarung anzuwenden. Diese Vorgangsweise soll den Ländern eine gemeinsame Basis für die Umsetzung der Maßnahmen zur frühen sprachlichen Förderung schaffen. Auch für das Bundesministerium für Inneres sowie den Österreichischen Integrationsfonds stellen die Bildungspläne wichtige Beurteilungskriterien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen sowie der Evaluierung dar.

Die Bildungspläne wurden insbesondere deshalb gewählt, da sie in Zusammenarbeit der Länder und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur entstanden sind und in der Kommunikation der vorliegenden Bund-Länder-Vereinbarung zur frühen sprachlichen Förderung von allen Vertragsparteien wiederholt bestätigt und begrüßt wurden.

Nach wie vor besteht das Ziel darin, dass die Kinder beim Übergang zur Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach "Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht" beherrschen. Die diesbezüglichen Förderungen sollen somit weiter vorangetrieben werden. Die verpflichtende frühe sprachliche Förderung soll einen erleichterten Einstieg in den Regelschulbetrieb mit sich bringen, die zukünftigen Bildungschancen der Kinder optimieren und in weiterer Folge einen besseren Start in das Berufsleben ermöglichen.

Einen neuen Aspekt stellt die Schwerpunktlegung auf Kinder mit nicht-deutscher Muttersprache dar. Diese Neuerung steht im Lichte der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund. Keinesfalls soll es aber zu einer Benachteiligung von Kindern mit deutscher Muttersprache kommen.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1:**

In diesem Artikel werden die Ziele der Vereinbarung festgelegt.

Im Abs. 1 ist vorgegeben, dass alle Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen mit Sprachförderbedarf und insbesondere jene mit nichtdeutscher Muttersprache gefördert werden sollen. Die Zielgruppe ist auf dieses Alter insbesondere deswegen eingeschränkt, da die Feststellung von Sprachkompetenzen mit den gängigen Erhebungsbögen ab dem dritten Lebensjahr jedenfalls sichergestellt werden kann.

Die Kinder sollen so gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache gemäß den "Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht", abrufbar unter [www.sprich-mit-mir.at](http://www.sprich-mit-mir.at), beherrschen. Diese Bildungsstandards wurden vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in Zusammenarbeit mit dem Deutsch-Kompetenzzentrum an der Pädagogischen Hochschule erstellt und definieren jene Kompetenzen, die bei Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule gegeben sein sollen.

Abs. 2 legt fest, dass bei der Umsetzung der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich und der Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen zur Anwendung gelangen sollen. Diese Bildungspläne sind unter [www.sprich-mit-mir.at](http://www.sprich-mit-mir.at) abrufbar. Bei der Umsetzung

der Maßnahmen zur frühen sprachlichen Förderung sollen die genannten Bildungspläne dem Kindergartenpersonal als eine Orientierung dienen. Die bundesweiten Maßnahmen zur Förderung der Sprachkompetenzen von Kindern in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sollten nach den Grundsätzen, die in den genannten Bildungsplänen enthalten sind und in Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien erarbeitet wurden, erfolgen.

Die verpflichtende frühe sprachliche Förderung hat das Ziel, einen erleichterten Einstieg in den Regelschulbetrieb zu ermöglichen. Bei der Umsetzung der Vereinbarung hat diese Zielbestimmung einen wichtigen Leitgedanken für die Vertragsparteien darzustellen und sind die Maßnahmen zweckentsprechend zu wählen und durchzuführen (Abs. 3).

#### **Zu Artikel 2:**

In diesem Artikel werden Begriffe näher definiert.

#### **Zu Artikel 3:**

Es ist hier erneut eine Zielbestimmung zu den Maßnahmen der Vereinbarung zu finden. Bund und Länder verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um möglichst sicher zu stellen, dass alle Kinder beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch gemäß den "Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht" beherrschen und aktiv daran teilnehmen können. Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen obliegt den Vertragsparteien, wobei jedenfalls jene in Abs. 2 und 3 von den Vertragsparteien durchzuführen sind. Dabei verpflichtet sich der Bund gem. Abs. 2 insbesondere dazu, den Ländern durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur entsprechende Materialien (insbesondere die Erhebungsbögen) für die Sprachstandsfeststellungen zur Verfügung zu stellen; Dies hat insbesondere dadurch zu geschehen, dass die Beobachtungsbögen (BESK 2.0, BESK-DaZ 2.0) und die dazugehörigen Handbücher bereitgestellt werden (derzeit unter [www.sprich-mit-mir.at](http://www.sprich-mit-mir.at)). Informationen über Anwendung und Durchführung sind dabei anzuführen und ist es den Ländern zu ermöglichen, nach einheitlichem Verfahren die Sprachstandsfeststellungen durchzuführen (Z 1).

Weitere Verpflichtungen des Bundes bestehen darin, das gesamte pädagogische Kindergartenpersonal im Bereich frühe sprachliche Förderung durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur aus- fort und weiterzubilden, also die bereits bestehenden Bildungsangebote zur Sprachstandsfeststellung weiterhin beizubehalten, gegebenenfalls auszubauen und fortzuführen (Z 3), sowie bereits bestehende Lehrpläne für diese spezielle Aus-, Fort- und Weiterbildung durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur unter Einbeziehung der Länder zu aktualisieren und weiterzuentwickeln (Z 4).

In Abs. 3 dieser Bestimmung sind die Verpflichtungen auf Seiten der Länder geregelt. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass zumindest eine jährliche Sprachstandsfeststellung mit Hilfe von Beobachtungsbögen (gemäß Art. 2 Z 6) durchgeführt wird (Z 1). Diese Erhebung hat möglichst zu Beginn des Kindergartenjahres - das heißt vor Beginn der frühen

sprachlichen Förderung - und nach erfolgter Förderung bei demselben Personenkreis zu Beginn des darauffolgenden Kindergartenjahres zu erfolgen. Es besteht die Pflicht, die Auswertungen so vorzulegen, dass die Ergebnisse vor und nach der Förderung verglichen werden können um damit die Auswirkungen der Fördermaßnahmen auf die Sprachkompetenzen der Kinder ersichtlich machen zu können.

Eine neuerliche Förderung desselben Personenkreises ist möglich, insofern erneut Sprachförderbedarf festgestellt wird. Da die zweite Sprachstandsfeststellung zu Beginn des Folgekindergartenjahres durchzuführen ist, werden Kinder, die zu diesem Zeitpunkt bereits eingeschult sind, von dieser Feststellung nicht umfasst sein. Eine vergleichende anonymisierte Auswertung gemäß Artikel 5 Abs. 2 Z 3 wird für diese Personengruppe somit in vielen Fällen nicht möglich sein und bedingt folglich die fehlende Vorlage solcher Ergebnisse kein negatives Evaluierungsergebnis im Sinne des Art. 8 der Vereinbarung.

Die frühe sprachliche Förderung der Zielgruppe hat den „Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht“ zu entsprechen, (Z 2).

Die Länder verpflichten sich des Weiteren dazu, dem gesamten pädagogischen Kindergartenpersonal, die speziellen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Durchführung der frühen sprachlichen Förderung zu empfehlen. Diese Empfehlungen haben genaue Informationen über die Möglichkeiten zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der frühen sprachlichen Förderung zu enthalten (Z 3).

Abs. 4 bestimmt, dass sich die Vertragsparteien bei der Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung am Bildungsrahmenplan und dem Bildungsplan-Anteil gemäß Art. 1 Abs. 2 orientieren werden.

#### **Zu Artikel 4:**

Die Mittelaufteilung bezieht sich auf Erhebungen der Bundesanstalt Statistik Austria, die im Jahre 2010 eine österreichweite statistische Auswertung zu den Kindern in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen veröffentlichte. Die Angaben geben Auskunft über Anzahl und Alter der Kinder pro Land.

Um die Aufteilung des Zweckzuschusses in Prozentzahlen auszudrücken, werden die Zahlen der 0 bis 6-jährigen Kinder aus dieser Statistik pro Land summiert. Dieses Ergebnis wird in Verhältnis zur österreichweiten Gesamtsumme der 0 bis 6-jährigen Kinder gebracht. Die sich daraus ergebende Prozentzahl wird wiederum in Verhältnis zum Zweckzuschuss in der Höhe von fünf Millionen Euro gestellt. So ergibt sich der Teil des Zweckzuschusses, der einem Land für die frühe sprachliche Förderung zusteht.

## **Zu Artikel 5:**

Die Länder haben unter Verwendung der Vorlage im Anhang A jeweils ein Gesamtkonzept für die Jahre 2012, 2013 und 2014 vorzulegen (Abs. 1), das folgende - in der Vorlage weiter definierte - inhaltliche Punkte aufzuweisen hat:

Inhaltliche Festlegung der Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung (Z 1), Personaleinsatz (Z 2), Angaben zu den Standorten (Z 3), Methodologiebeschreibung (Z 4), sowie einen Finanzplan (Z 6).

Diese Regelung soll die inhaltliche und formale Vereinheitlichung der Konzepte und das Vorliegen von Mindestangaben, die für eine plan- und überprüfbare Umsetzungsperiode notwendig ist, sicherstellen.

Kann das Land jedoch nicht auf bisherige Erfahrungswerte zum Sprachförderbedarf in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zurückgreifen, können die Angaben der Z 2, Z 3, Z 5 unabhängig von der Konzeptvorlage nach Durchführung der ersten Sprachstandsfeststellung gemäß Art. 3 Abs. 3 Z 1 vorgelegt werden.

Die Konzepte sind spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung dem Bundesministerium für Inneres vorzulegen. Dieses teilt den Ländern die Genehmigung oder Nichtgenehmigung mit.

Die Länder haben gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung unter Verwendung der in Anlage B befindlichen Vorlage jeweils bis 30. November einen Schlussbericht vorzulegen. Dieser Schlussbericht besteht aus der Abrechnung und den inhaltlichen Angaben zu den Förderungsmaßnahmen im vergangenen Kindergartenjahr (Z 1 und Z 2). Das Vorlagedatum eignet sich besonders um ein vollständiges Kindergartenjahr zur Beurteilung heranzuziehen und einen längeren Beobachtungszeitraum der frühen sprachlichen Förderung darzustellen, sowie die vergleichende Auswertung zur Sprachstandsfeststellung des vorhergehenden Kindergartenjahres vorzunehmen.

Sollte ein solcher Vergleich zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, weil etwa die Sprachstandsfeststellungen des laufenden Kindergartenjahres noch nicht abgeschlossen sind, gibt der Bund den Ländern die Möglichkeit diese Ergebnisse, ohne Angabe von Gründen und unabhängig vom Schlussbericht, bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt kann nur in Ausnahmefällen und unter Angabe von sachlichen Gründen eine Fristerstreckung bis zu maximal zwei Monaten (also bis 28. Februar) gewährt werden. Das Bundesministerium für Inneres hat darüber auf Antrag zu entscheiden (Z 3).

Für das Jahr 2012 hat der Schlussbericht, aufgrund des Umstandes, dass die Vereinbarung erst im Laufe des Kindergartenjahres 2011/12 in Kraft treten wird, nur jene inhaltlichen

Angaben über die Förderungsmaßnahmen, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung durchgeführt wurden und die auf diesen Zeitraum beschränkte Abrechnung, zu enthalten.

Abs. 3 regelt, dass das Land den gewährten Zweckzuschuss dem Bund soweit rück zu erstatten hat, als

1. ein negatives Evaluierungsergebnis gemäß Art. 8 vorliegt, oder
2. das Land den Vorlageverpflichtungen aus Abs. 1 und 2 nicht nachkommt oder
3. ein bereits angewiesener Zweckzuschuss nicht ausgeschöpft wurde oder
4. das Land nicht einen gleich großen Anteil wie der Bund an zusätzlichen Mitteln für Zwecke gemäß dieser Vereinbarung gewährt hat.

Für die Berechnung der Höhe der Rückerstattungspflicht ist der Zeitraum maßgeblich, in dem ein Land eben diesen Verpflichtungen aus Z 1 bis 4 nicht nachgekommen ist (Abs. 4)

Im Falle, dass ein negatives Evaluierungsergebnis gem. Art. 8 vorliegt, hat das Land jenen Betrag rück zu erstatten, der den Mitteln der nicht vereinbarungsgemäß umgesetzten Maßnahme entspricht.

Kommt ein Land den Vorlageverpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 bis 2 nicht nach, hat es den gesamten angewiesenen Betrag rück zu erstatten.

Wurde der bereits angewiesene Zweckzuschuss nicht ausgeschöpft oder hat das Land nicht einen gleich großen Anteil wie der Bund an zusätzlichen Mitteln für Zwecke gemäß der Vereinbarung gewährt, ist der sich anteilmäßig errechnete Betrag rück zu erstatten.

Liegen mehrere Pflichtverletzungen vor, werden sie nur insoweit addiert, als sie den Gesamtbetrag des Zweckzuschusses nicht überschreiten. Wenn ein Land einen bereits angewiesenen Zweckzuschuss nicht ausschöpft und keinen gleich großen Anteil wie der Bund mitfinanziert, ist nur der jeweils höhere Betrag zu berücksichtigen.

#### **Zu Artikel 6:**

Diese Bestimmung normiert, dass bundes- und landesgesetzliche Regelungen bis längstens 30. September 2012 in Kraft gesetzt werden müssen. Damit soll eine ehestmögliche Umsetzung erreicht werden.

#### **Zu Artikel 7:**

In Abs. 1 ist geregelt, dass der Zweckzuschuss des Bundes in zwei gleich großen Raten jeweils im März und Oktober für das jeweilige Kalenderjahr angewiesen wird.

Für das Jahr 2012 gilt die Sonderbestimmung, dass die erste Rate sechs Wochen nach Inkrafttreten der Vereinbarung und die zweite Rate jedenfalls bis 31. Dezember 2012 angewiesen werden. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass sich die Auszahlung der

ersten Rate aufgrund des ungewissen Datums des Inkrafttretens zeitlich nicht mit dem im Abs. 1 geregelten Termin deckt.

Abs. 2 regelt die Auszahlung durch das Bundesministerium für Inneres und die Aufrechnung von allfälligen Rückzahlungsverpflichtungen bei der Auszahlung der Raten.

### **Zu Artikel 8:**

Um die Auswirkungen der frühen sprachlichen Förderung überprüfen zu können, sind die Maßnahmen im Einvernehmen mit den Ländern einer Evaluierung zu unterziehen. Die Evaluierung erfolgt in Form einer qualitativen sowie quantitativen Auswertung.

Der Österreichische Integrationsfonds evaluiert die von den Ländern gem. Art. 5 Abs. 1 zu vorzulegenden Konzepte und die gem. Art. 5 Abs. 3 vorzulegenden Schlussberichte. Die Konzepte werden vom Österreichischen Integrationsfonds geprüft und vom Bundesministerium für Inneres genehmigt. Die Schlussberichte werden vom Österreichischen Integrationsfonds als Evaluierungsbericht zusammengefasst und dem Bundesministerium für Inneres vorgelegt, welcher über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Schlussberichte entscheidet und die Länder darüber in Kenntnis zu setzen hat.

Abs. 2 normiert, wie bei einem negativen Ergebnis der Evaluierungen vorzugehen ist. Ein negatives Ergebnis der Evaluierungen liegt vor, wenn der Zuschuss nicht widmungsgemäß gem. Art. 3 Abs. 3 verwendet wurde, also keine oder unzureichende Sprachstandsfeststellungen durchgeführt wurden (Art. 3 Abs. 3 Z I), oder die Sprachförderung nicht den "Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht" entspricht (Art. 3 Abs. 3 Z 2) oder die Konzepte sowie Schlussberichte den Vorlagen widersprechen (Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3), oder diese die inhaltlichen Mindestangaben nicht enthalten (Art. 5 Abs. 1 und 3).

Ergibt die Prüfung ein negatives Ergebnis, gibt das Bundesministerium für Inneres dem jeweiligen Land die Möglichkeit unter Einräumung einer Frist von vier Wochen, Dokumente zu ergänzen, hierzu Stellung zu nehmen und die Vorlageverpflichtungen zu vervollständigen. Das Land wird darüber schriftlich verständigt.

Ergibt die nochmalige Prüfung erneut ein negatives Ergebnis, behält sich das Bundesministerium für Inneres vor, Folgeraten einzubehalten.

Im Abs. 3 wird festgelegt, dass die in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpften Zweckzuschussmittel vom Bund einbehalten und von diesem an die Länder im darauffolgenden Kalenderjahr für die frühe sprachliche Förderung zugeführt werden.

Davon unberührt bleiben jedoch einbehaltene Mittel aus dem Jahr 2014, da die Vereinbarung nur bis 31. Dezember 2014 gilt.

**Zu Artikel 9:**

Diese Regelung bestimmt das Inkrafttreten der Vereinbarung:

Ein Inkrafttreten mit allen Vertragspartnern wird angestrebt, doch besteht auch die Möglichkeit, dass die Vereinbarung zwischen dem Bund und nur einzelnen Länder in Kraft tritt.

Ist eine Mitteilung beim Bundeskanzleramt über das Vorliegen der verfassungsrechtlich erforderlichen Voraussetzungen bis zum 30. September 2012 eingetroffen, hat dieses dem Bundesministerium für Inneres sowie den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen mitzuteilen. Die Vereinbarung tritt sodann mit dem Ersten des Folgemonats in Kraft. Ein Inkrafttreten nach dem 30. September 2012 ist nicht möglich.

**Zu Artikel 10:**

In dieser Regelung wird normiert, dass die Vereinbarung für das jeweilige Land erst dann außer Kraft tritt, wenn die Abrechnung durch das Bundesministerium für Inneres erfolgt ist und das Bundeskanzleramt das jeweilige Land darüber informiert hat.

**Zu Artikel 11:**

Die Bestimmung normiert die Hinterlegung der Urschrift beim Bundeskanzleramt, das den Vertragsparteien beglaubigte Kopien der Vereinbarung zu übermitteln hat.